



**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Multiple Choice Rechtsfragen

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Münster



Rechtsquellen

- Grundgesetz: Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG
- Landesrecht: Zwei-Prüferprinzip
- Satzungsrecht der Hochschule

Prüfungen mit Grundrechtsrelevanz

- Berufsbezogene Prüfungen deren Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit ist: Abschlussprüfung
- Aber auch: jede Prüfung deren Nichtbestehen einer Fortsetzung des Studiums entgegensteht
- Nicht: sonstige Leistungskontrollen

Eingeschränkte Antwortmöglichkeiten

- Die strukturelle Besonderheit des Antwort-Wahl-Verfahrens liegt darin, dass die Prüfungsleistung je nach gewähltem Prüfungs- und Auswertungsmodus nur in einem Ankreuzen oder Nichtankreuzen oder in einer anderweitigen Benennung der für richtig oder falsch gehaltenen, z. T. auch der nicht gewussten Antworten besteht. Der Prüfling hat keine Möglichkeit, die von ihm gewählte Antwort zu begründen und so zusätzliche Grundlagen für die Bewertung seiner Prüfungsleistung durch die Prüfer zu schaffen. OVG NW Beschluss vom 04. Oktober 2006 – 14 B 1035/06 –, Rn. 14, juris

Normierung in Prüfungsordnung I

- Konsequenz: Multiple-Choice-Prüfungen müssen in der Prüfungsordnung vorgesehen sein.

Normierung in Prüfungsordnung I

- Beispiel: Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Fachhochschule Fulda
- § 9 Prüfungsleistungen
- (1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:
 - mündliche Prüfungen (z.B. Seminarvorträge, Fachgespräche, praktische Demonstrationen)
 - schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Softwareerstellung)
- Die Besonderen Prüfungsordnungen können andere Prüfungsarten vorsehen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- Die Form der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen ist bei Beginn des Moduls schriftlich bekannt zu geben.

Normierung in Prüfungsordnung I

- *„Schließlich ergibt sich aus § 9 Absätze 2 und 3 PO, dass die Prüfungsordnung vom 28.9.1994 den Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens in schriftlichen Prüfungen nicht vorsieht. Die Verwendung des Begriffs "Klausurarbeiten" deutet darauf hin, dass schriftliche Prüfungen in herkömmlicher Art durchzuführen sind“.* (Sächsisches OVG, Beschluss vom 10. Oktober 2002 – 4 BS 328/02 –, Rn. 14, juris) str.!

Vorverlagerung der Prüfertätigkeit

- Bei **herkömmlichen** Prüfungen muss der Prüfer eine Vielzahl von fachlichen Richtigkeitsentscheidungen und prüfungsspezifischen Wertungen etwa über Stringenz der Argumentation oder Aufbau der Bearbeitung treffen, die einzelnen Wertungen gewichten und untereinander ins Verhältnis setzen. Das Bewertungsergebnis, d.h. die Zuordnung der Prüfungsleistung zu einer vorgegebenen Notenstufe oder Punktzahl beruht somit auf komplexen Erwägungen, die sich nur sehr unzureichend durch ein generell-abstraktes Regelwerk erfassen lassen. Vielmehr liegt dem Bewertungsvorgang und demnach dem Bewertungsergebnis ein Bezugssystem des jeweiligen Prüfers zu Grunde, in das seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen einfließen...Demgegenüber kommt bei **Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren** nach Abschluss der Prüfung nur noch eine rein rechnerische Auswertung zur Feststellung der Zahl der richtigen Antworten in Betracht, die keinen Raum für eine wertende Beurteilung der Prüfungsleistung lässt. OVG NW, Beschluss vom 04. Oktober 2006 – 14 B 1035/06 –, Rn. 24, juris

Vorverlagerung der Prüfertätigkeit

- Alle prüfungsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen einschließlich der prüfungsspezifischen Wertungen müssen bei der Auswahl des Prüfungstoffes, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten und der Wahl des Auswertungsmodus getroffen werden. Dies erfolgt nicht in einer konkreten Prüfungssituation in Bezug auf bestimmte Prüflinge, sondern abstrakt und generell, und zwar hier für alle Studenten. (OVG NW, Beschluss vom 04. Oktober 2006 – 14 B 1035/06 –, Rn. 14, juris)

Normierung in der Prüfungsordnung II

- Stellt die Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens an die Prüfertätigkeit sowie an die Bestehensvoraussetzungen und die Notenvergabe spezifische Anforderungen, so muss nach Art. 12 Abs. 1 GG das Satzungsrecht der Hochschule bei berufsbezogenen Hochschulprüfungen hierzu besondere, auf das Antwort-Wahl-Verfahren zugeschnittene abstrakt-generelle Regelungen enthalten. Ohne solche Regelungen darf das Antwort-Wahl-Verfahren nicht angewandt werden, weil es an der erforderlichen rechtlichen Grundlage fehlt. Es genügt nicht, dass der jeweilige Prüfungsausschuss oder die eingesetzten Prüfer solche Regelungen autonom treffen. (Sächsisches OVG, Beschluss vom 10. Oktober 2002 – 4 BS 328/02 –, Rn. 7, juris)
- Das OVG NW lässt es demgegenüber offen, ob besondere Regelungen für das Antwort-Wahl-Verfahren gerade satzungsmäßig erfolgen müssen, oder ob sie auch in anderer Weise abstrakt-generell festgelegt werden können (OVG NW, Beschluss vom 04. Oktober 2006 – 14 B 1035/06 –, Rn. 14, juris)

Bestehensgrenzen

- Die Prüfungsleistungen eignen sich nicht ohne weiteres für die Einordnung in die Stufen einer Notenskala, durch die die Bewertungsergebnisse von Leistungen in herkömmlichen Prüfungen typischerweise ausgedrückt werden. Denn die Qualität einer im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung beurteilt sich ausschließlich danach, wie viele Fragen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fragen richtig beantwortet worden sind.
- Daher erfordert diese Prüfungsart spezifische Vorgaben für die Feststellung des Prüfungsergebnisses. Es muss geregelt werden, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens zu fordern sind. Danach sind bei Prüfungen in dieser Form die Voraussetzungen für den Erfolg oder Misserfolg vorher festzulegen.

Bestehensgrenzen

- **Absolute Bestehensgrenzen** (z.B.: 60 % richtige Antworten) sind nicht ausreichend:
- Erforderlich ist auch die Bestimmung einer **relativen Bestehensgrenze** im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchstleistung oder einer Normalleistung. Beispiel: *“schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte derjenigen Prüfungsteilnehmer, die unmittelbar im Anschluss an die Kursteilnahme erstmals an der Prüfung teilnehmen, die 60%- Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert“.*
- Zulässigkeit des **50% Ankers** als Mindestwert, der für das Bestehen erforderlich ist OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. März 2015 – 3 M 7/15 –, Rn. 10, juris

Bestehensgrenzen

- Problematisch ist die Festlegung der relativen Bestehensgrenze bei Wiederholungsklausuren, an denen nur Wiederholer teilnehmen: „Zweck der relativen Bestehensgrenze ist es, durch den Vergleich mit einer zahlenmäßig relevanten Gruppe potentiell besonders motivierter und leistungsstarker Kommilitonen diejenigen Studierenden zu identifizieren, die für die Ausübung des Arztberufes nicht geeignet sind. Für die Bildung einer solchen Vergleichsgruppe eignen sich die Erstteilnehmer einer Klausur statistisch gesehen deshalb besonders gut, weil diese besonders motiviert und leistungsstark sind. Ihre Ergebnisse sind daher in der Regel im oberen Leistungsbereich anzusiedeln, wohingegen die Ergebnisse von Prüflingen, die eine Klausur wiederholen, statistisch betrachtet weniger gut ausfallen. (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juli 2014 – 3 L 243/13 –, Rn. 35, juris)

Bestehensgrenzen

- Bestehensgrenze bei Wiederholern: Eine Fortschreibung der relativen Bestehensgrenze, auf die erstmaligen Teilnehmer der Wiederholungsklausur wäre mit einer Absenkung des Notenniveaus verbunden. Daraus werden dann unterschiedliche Konsequenzen gezogen. Eine Konsequenz wäre die Festlegung des unproblematischen 50 % Ankers, eine andere, eine andere relative Bestehensgrenze, etwa bei nicht 80% der Durchschnittspunktzahl, sondern bei 90 %.



Normierung in der Prüfungsordnung III

Die Notwendigkeit einer Normierung besteht nicht, wenn nicht Prüfertätigkeit “verschoben” wird. Stellt der Prüfer auch die Aufgaben, legt die richtigen Antworten fest dann bedarf es nach Ansicht des OVG NW nicht einer Normierung der multiple Choice Prüfung in einer Prüfungsordnung. Eine Verpflichtung zur Normierung einer relativen Bestehensgrenze bestehe nur dann, wenn die Bestehensgrenzen normativ überhaupt festgelegt sind. OVG NW, Beschluss vom 11. November 2011 – 14 B 1109/11 –, Rn. 22, juris (Streitig)





Maluspunkte

Bei einer Multiple Choice Klausur war zu jeder Aussage die Einschätzung "richtig" oder "falsch" niederzuschreiben. Für jede korrekte Einschätzung gab es einen Pluspunkt, für jede nicht korrekte Einschätzung einen Minuspunkt, jedoch nicht weniger als insgesamt 0 Punkte, und für eine fehlende Einschätzung keinen Punkt.

Die Bewertung richtig beantworteter Prüfungsfragen darf nicht deshalb schlechter ausfallen, weil andere Fragen statt gar nicht falsch beantwortet wurden. Damit wird nicht der Wissenstand des Prüflings, sondern allenfalls seine Risikobereitschaft zum Raten beurteilt. OVG NW, Beschluss vom 11. November 2011 – 14 B 1109/11 –, Rn. 11, juris



Nichtlineare Punktevergabe

- Waren in einer Aufgabe alle 5 Antwortvorgaben korrekt eingeschätzt, ergab dies 5 Punkte, bei 4 korrekten Einschätzungen 3 Punkte und bei 3 korrekten Einschätzungen 1 Punkt, ansonsten 0 Punkte.
- Das OVG NW hat Zweifel, ob diese Auswertemethode geeignet ist, zuverlässige Aussagen über die Qualifikation der Prüflinge zu gewinnen. Dieses Auswertesystem hat zur Folge, dass Kenntnismängeln unterschiedliches Gewicht beigemessen wird, je nachdem, ob sie sich in den einzelnen Aufgaben konzentriert (z. B. : $6 \times 5 = 30$ richtige Antworten ergeben 30 Punkte, selbst wenn ansonsten 30 falsche Antworten gegeben wurden) oder verteilt (z. B.: 8×4 und 4×3 richtige Antworten, also 44 richtige Antworten ergeben nur 28 Punkte, obwohl nur 16 falsche Antworten gegeben wurden) zeigen. Im übrigen ist die Annahme des Antragsgegners, dass ein Prüfling in einer konkreten Prüfung gleichbleibend leichtere Fragen richtig und schwerere Fragen falsch beantwortet, ein von der Lebenswirklichkeit, u. a. in den Klausuren des Antragstellers, widerlegtes Konstrukt.
- (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Oktober 2006 – 14 B 1035/06 –, Rn. 27, juris)

Nichtlineare Punktevergabe

- Dass die Beklagte in der Lage wäre, im Falle einer Rechtswidrigkeit des Bewertungssystems alle Klausuren des in Rede stehenden Klausurentermins mit einem anderen Bewertungssystem neu zu bewerten, ist angesichts der für sämtliche Neubewertungen gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) individuell zu treffenden Rücknahmeentscheidungen und deren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht ersichtlich. Bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts nach § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwVfG hat die Behörde - sofern die Rücknahmefrist gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG überhaupt noch gewahrt werden kann - eine Ermessensausübung vorzunehmen und dabei den Schutz des Vertrauens auf den Bestand des Verwaltungsakts mit dem öffentlichen Interesse an seiner Rücknahme abzuwägen. Diese Abwägung ist einzelfallbezogen und kann in der Regel nicht verallgemeinert werden. Das gilt auch für die Rücknahme von Prüfungsentscheidungen, die im Falle des Bestehens begünstigende Wirkung haben.
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. September 2003 - 2 B 10.03 -, juris, Rn. 5.
- Die Fehlerhaftigkeit eines Multiple-Choice-Bewertungssystems ist nicht durch bloße rechnerische Korrekturen heilbar, sondern nur durch Festlegung eines anderen Systems der Punktevergabe, welche jedoch dem Prüfungsgestaltungs- und Bewertungsspielraum der Prüfer vorbehalten ist.
- (VG Arnsberg, Urteil vom 17. April 2012 – 9 K 399/11 –, Rn. 79, juris)

Zweiprüferprinzip

- Früher in § 15 Abs. 7 HRG geregelt – mit Abweichungsmöglichkeit für den Landesgesetzgeber
- Heute landesrechtlich vorgegeben: § 65 (2) HG NRW: *Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,*
- ***mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird,***
- ***und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist,***
sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten.

Zweiprüferprinzip

- Das Zweiprüferprinzip hat bei der Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens zur Folge, dass sich alle gemäß an der Benotung beteiligten Prüfer an den in typischer Weise vorverlagerten Prüfertätigkeiten beteiligen müssen OVG NW, Beschluss vom 04. Oktober 2006 – 14 B 1035/06 –, Rn. 24, juris)
- Also müssen beide Prüfer:
 - die Fragen formulieren,
 - die richtigen Antworten festlegen,
 - die Bestehensgrenzen festlegen, soweit nicht normativ vorgegeben

Zweiprüferprinzip

- **Die Rechtsfolgen der Verletzung des 2-Prüferprinzips:**
- Vorrang der Prüfungsordnung: Wenn Zweitprüfer bei Aufgabenstellung beteiligt sein muss ist eine alle Arbeiten umfassende Neubewertung durch 2. Prüfer nicht möglich – Folge also Wiederholungsversuch
- Wenn für einen Durchgang das 2-Prüfer-Prinzip für alle Prüflinge vorgesehen ist, soll sich aus der Verletzung ein Anspruch auf Wiederholung ergeben: Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte in der Lage wäre, alle Klausuren des in Rede stehenden Klausurentermins nachträglich durch einen Zweitprüfer korrigieren lassen. Der Beklagte hat dazu auch nichts vorgetragen. Die Einschaltung eines zweiten Prüfers nur für die Klausur der Klägers wäre nicht rechtmäßig. Denn nur wenn alle Prüfungsarbeiten eines Termins von allen dazu berufenen Prüfern bewertet werden, ist gewährleistet, dass der individuelle Prüfungsmaßstab eines jeden Prüfers gleichermaßen auf jede der Bearbeitungen angewandt wird.
- Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. 7. 1998 - 22 A 194/98 -, NJW 1999,305 = WissR 199,82. Wohl aufgegeben durch OVG NW Beschluss 23.12.2013 -14 B 1378/13-

Zweiprüferprinzip

- Auf dem Deckblatt der Klausur ist beim Bearbeitungshinweis aufgeführt, welche Aufgaben mit welchen Punkten bewertet werden.
- „Sollte es sich dabei um Vorgaben allein des Aufgabenstellers handeln, läge möglicherweise ein Bewertungsfehler der Zweitprüferin vor. Jeder Prüfer hat nämlich eine eigenständige Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen und ist deshalb weder an Vorgaben eines anderen Prüfers zur Gewichtung der Prüfungsaufgaben untereinander noch an Vorgaben für die im Antwort-Wahl-Verfahren zu vergebenden Punkte gebunden. Sollte insofern ein Bewertungsfehler vorliegen, führte dies jedoch nicht zu einem hier allein in Rede stehenden Anspruch auf Wiederholung des Versuchs, sondern lediglich zu einem Anspruch auf fehlerfreie Neubewertung durch die Zweitprüferin“.
- OVG NW, Beschluss vom 11. November 2011 – 14 B 1109/11 –, Rn. 23, juris, zweifelhaft, da sich Student auf genau dieses Bewertungsschema bei der Bearbeitung eingestellt hat

Fehlerhafte Fragen

- *Es ist eine weitere Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens, dass die korrekte Formulierung von Prüfungsaufgaben ungewöhnlich schwierig ist. Zu den typischen Fehlern, die bei der Stellung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren auftreten, gehören Aufgaben, die Fragestellungen oder Antworten enthalten, die unverständlich, missverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sind. (OVG Saarland, Beschluss vom 13. Oktober 2010 – 3 B 216/10 –, Rn. 7, juris)*

Fehlerhafte Fragen

- Eine Prüfungsfrage muss
- verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig gestellt sein. Unlösbare Aufgaben ebenso wie unverständliche, missverständliche oder mehrdeutige Fragen dürfen nicht gestellt werden.
- Im Antwort-Wahl-Verfahren müssen in jeder Aufgabe eine richtige und vier falsche Antwortalternativen erwartet werden; denn bei fachlichen Streitfragen hat der Prüfling hier nicht die Möglichkeit eines differenzierten Meinungsaustauschs mit dem Prüfer. Der Prüfling darf nicht zwischen mehreren richtigen Ergebnissen wählen müssen
- Das Vorhandensein einer weiteren in den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nicht enthaltenen richtigen (oder ebenfalls vertretbaren) Lösung führt hingegen nicht zur Unzulässigkeit und damit Fehlerhaftigkeit der gestellten Frage. Denn der Antwortspielraum des Prüflings ist durch die vorgegebenen Antwortalternativen begrenzt; der Prüfling hat nicht die Befugnis erhalten, eine nicht vorgegebene Antwort zu geben.
- (VG Berlin, Urteil vom 29. Juni 2006 – 3 A 19.06 –, Rn. 20, juris)

Fehlerhafte Fragen

- Fehlerhafte Fragen sind grds. zu eliminieren. Dadurch ändert sich die relative und absolute Bestehensgrenze.
- Das „Verslechterungsverbot“ nötigt aber dazu, „richtige Antworten“ auf „falsche Fragen“ zu berücksichtigen:
 - - bei „richtiger Antwort“ wird Frage nicht eliminiert – und auch bei Referenzgruppe berücksichtigt
 - - bei „falscher“ Antwort wird Frage eliminiert
- BVerwG Urteil vom 17. Mai 1995 (BVerwGE 98, 210 = NVwZ-RR 1996, 31)
- (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15. Dezember 1998 – 7 ZB 98.2423 –, Rn. 8, juris)

Fehlerhafte Fragen

- Eine Klausur enthält 48 Aufgaben. Die Bestehensgrenze liegt bei 60 %. 5 Fragen sind fehlerhaft. Bei der Bewertung der Klausur wurde bei allen Prüfungsteilnehmern für jede dieser Fragen je ein Punkt unabhängig von der zutreffenden Beantwortung der Frage vergeben. Eine Kandidatin hat 22 der 43 korrekten Fragen richtig beantwortet und 4 der 5 „falschen Fragen“. Bestanden? Die Kandidatin meint das, denn 26 richtige Antworten seien mehr als die bei 43 Antworten erforderlichen 60 %, was 25 richtigen Antworten entspreche.
- Bezogen auf 48 Fragen hat sie die Grenze nicht erreicht. Eliminiert man nur die eine, von ihr falsch beantwortete falsche Frage, dann liegt die Grenze bei 28. Eliminiert man alle falschen Fragen, dann liegt die Grenze bei 25,8, bezogen auf diese Frage hat die Kandidatin aber nur 22 richtige Antworten.
- OVG Saarland, Beschluss vom 13. Oktober 2010 – 3 B 216/10 –, Rn. 12, juris

Noch Fragen?

